

Gemeindeordnung vom 20. April 2009

I. Grundlagen

Art. 1
Geltungsbereich Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Ortsbürgergemeinde St.Gallen (im Folgenden OBG genannt) sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2
Organe Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft,
b) der Bürgerrat,
c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 3
Amtliche Bekanntmachungen Amtliche Bekanntmachungen erfolgen in der als Publikationsorgan bestimmten Tageszeitung.¹

II. Aufgaben

Art. 4
Aufgaben Die OBG erbringt mit ihren Mitteln Leistungen für gemeinnützige, kulturelle und andere öffentliche Zwecke. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute, vor allem im Grünen Ring der Stadt St.Gallen.

Die OBG kann private und öffentliche Körperschaften oder Unternehmen führen oder sich daran beteiligen und Mitträgerin von Institutionen sein.

III. Bürgerschaft

Art. 5
Grundsatz Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der OBG. Die OBG organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 5a²
Bürgerversammlung Bürgerversammlungen finden statt:
a) bis 15. Juni zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über den Voranschlag des folgenden Jahres.

¹ Geändert durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 13. April 2015, genehmigt durch das Departement des Inneren am 20. Mai 2015; in Kraft seit 1.Juli 2015.

² Eingefügt durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 13. April 2015, genehmigt durch das Departement des Inneren am 20. Mai 2015; in Kraft seit 1.Juli 2015.

Wahlen	<p>Art. 6</p> <p>Die Bürgerschaft wählt den Bürgerratspräsidenten oder die Bürgerratspräsidentin und die Mitglieder des Bürgerrates sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>Die Wahl erfolgt offen, soweit nicht durch die Mehrheit der Bürgerversammlung Urnenwahl beschlossen wird.</p>
Sachgeschäfte	<p>Art. 7</p> <p>Die Bürgerversammlung beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeindeordnung,b) Jahresrechnung und Voranschlag,c) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang 1 vorgesehen ist,d) Initiativbegehren.
Verfahren	<p>Art. 8</p> <p>Die Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte erfolgen offen, soweit nicht Urnenabstimmung gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Einzelfall durch die Mehrheit der Bürgerversammlung beschlossen wird. Über Referendumsbegehren findet Urnenabstimmung statt.</p>
Stimmzähler	<p>Art. 9</p> <p>Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.</p>
Fakultatives Referendum	<p>Art. 10</p> <p>Dem fakultativen Referendum unterstehen allgemeinverbindliche Vereinbarungen und die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine andere Gemeinde.</p> <p>Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten die Abstimmung durch die Bürgerschaft schriftlich verlangt.</p>
Verfahren	<p>Art. 11</p> <p>Der Bürgerrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt. Die Frist zur Einreichung eines Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p> <p>Die Unterschriften sind dem Bürgerrat vor Ablauf der Frist zur Kontrolle einzureichen. Der Bürgerrat lässt sie auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen. Ist das Begehren zustande gekommen, führt der Bürgerrat innert sechs Monaten eine Urnenabstimmung durch.</p>
Initiative	<p>Art. 12</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Rechtsetzende Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>

Verfahren	<p>Art. 13</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 15 Stimmberechtigten.</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Bürgerrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Dieser stellt innert 30 Tagen fest, ob das Begehren zulässig ist.</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit beim Bürgerrat an.</p> <p>Der Bürgerrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Bürgerrat lässt die Unterschriften auf Rechtmässigkeit überprüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Der Bürgerrat stellt der Bürgerschaft innert zwölf Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung einen Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung des gültig zustande gekommenen Begehrens. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.</p>
-----------	---

IV. Bürgerrat

Zusammensetzung	<p>Art. 14</p> <p>Der Bürgerrat besteht aus dem Bürgerratspräsidenten oder der Bürgerratspräsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.</p>
Aufgaben	<p>Art. 15</p> <p>Der Bürgerrat ist das oberste Leitungsorgan der OBG. Er führt die Gemeinde und plant und steuert ihre Tätigkeiten. Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.</p> <p>Der Bürgerrat:</p> <ol style="list-style-type: none">stellt Anträge an die Bürgerschaft,vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft,setzt Recht unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerschaft,bestimmt die Strategie der OBG und stellt die operativen Tätigkeiten sicher,reicht Klagen ein, anerkennt Klagen, ergreift Rechtsmittel und schliesst Vergleiche ab; übersteigt der Streitwert oder der Vergleichswert die Finanzkompetenzen des Bürgerrats, ist die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission notwendig,beschliesst über Finanzgeschäfte soweit es im Anhang 1 vorgesehen ist,informiert die Öffentlichkeit über die Geschäfte von allgemeinem Interesse,vertritt die Gemeinde nach aussen,wählt die Vertretungen der OBG in Körperschaften, Institutionen, Organisationen und Kommissionen.

V. Geschäftsprüfungskommission

	Art. 16
Zusammensetzung und Aufgaben	Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie prüft die Amts- und Haushaltsführung von Rat und Verwaltung für das abgelaufene Jahr.

VI. Schlussbestimmungen

	Art. 17
Aufhebung bisherigen Rechts	Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 15. April 1988.
	Art. 18
Vollzugsbeginn	Diese Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

St.Gallen, 20. April 2009

Der Leiter der Bürgerversammlung und Bürgerratspräsident

Arno Noger

Der Protokollführer und Ratsschreiber

Rolf Wirth

Vom Departement des Innern genehmigt am 4. Juni 2009

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

Anhang 1 : Finanzbefugnisse (in Schweizer Franken)

Gegenstand	Beschluss Bürgerrat	Beschluss über Voranschlag	Beschluss Bürgerversammlung
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben		bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben		bis 150'000 je Fall	über 150'000 je Fall
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 500'000 je Jahr		soweit nicht der Bürgerrat zuständig ist
3. Nachtragskredite			
3.1 teuerungsbedingt	abschliessend		
3.2 nicht teuerungsbedingt	bis 20% des ursprünglichen Kredits		soweit nicht der Bürgerrat zuständig ist
4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend		
5. Grundstücke und Bauten			
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 3'000'000 je Fall		soweit nicht der Bürgerrat zuständig ist
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 3'000'000 je Fall		soweit nicht der Bürgerrat zuständig ist

St.Gallen, 20. April 2009

Anhang 2 : Tätigkeitsbereiche der OBG

Die OBG führt insbesondere die folgenden Geschäftsfelder (nachfolgend GF genannt):

- a) GF Gesundheit und Alter,
derzeit bestehend aus Geriatriische Klinik St.Gallen AG³, Alterswohnsitz Bürgerspital⁴,
Altersresidenz Singenberg⁴,
- b) GF Kultur und Bildung,
derzeit bestehend aus dem Stadtarchiv und der Vadianischen Sammlung,
- c) GF Wald und Forstwirtschaft⁴,
derzeit bestehend aus Forstbetrieb und Nahwärmeverbund Stadtsäge AG⁴,
- d) GF Liegenschaften,
derzeit bestehend aus Liegenschaften und Restaurants,
- e) GF Vermögensanlagen⁵
- f) GF Dienstleistungen im öffentlichen Interesse⁵,
derzeit bestehend aus Mandaten zugunsten von gemeinnützigen Stiftungen und Organisationen.

...⁶

St.Gallen, 20. April 2009

³ Geändert durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 24. Oktober 2011, genehmigt durch das Departement des Inneren am 18. November 2011, in Kraft seit 18. November 2011.

⁴ Eingefügt durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 5. Dezember 2016, genehmigt durch das Departement des Inneren am 22. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

⁵ Eingefügt durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 13. April 2015, genehmigt durch das Departement des Inneren am 20. Mai 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

⁶ Absatz 2 gestrichen durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 14. April 2014, genehmigt durch das Departement des Innern am 20. Mai 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.